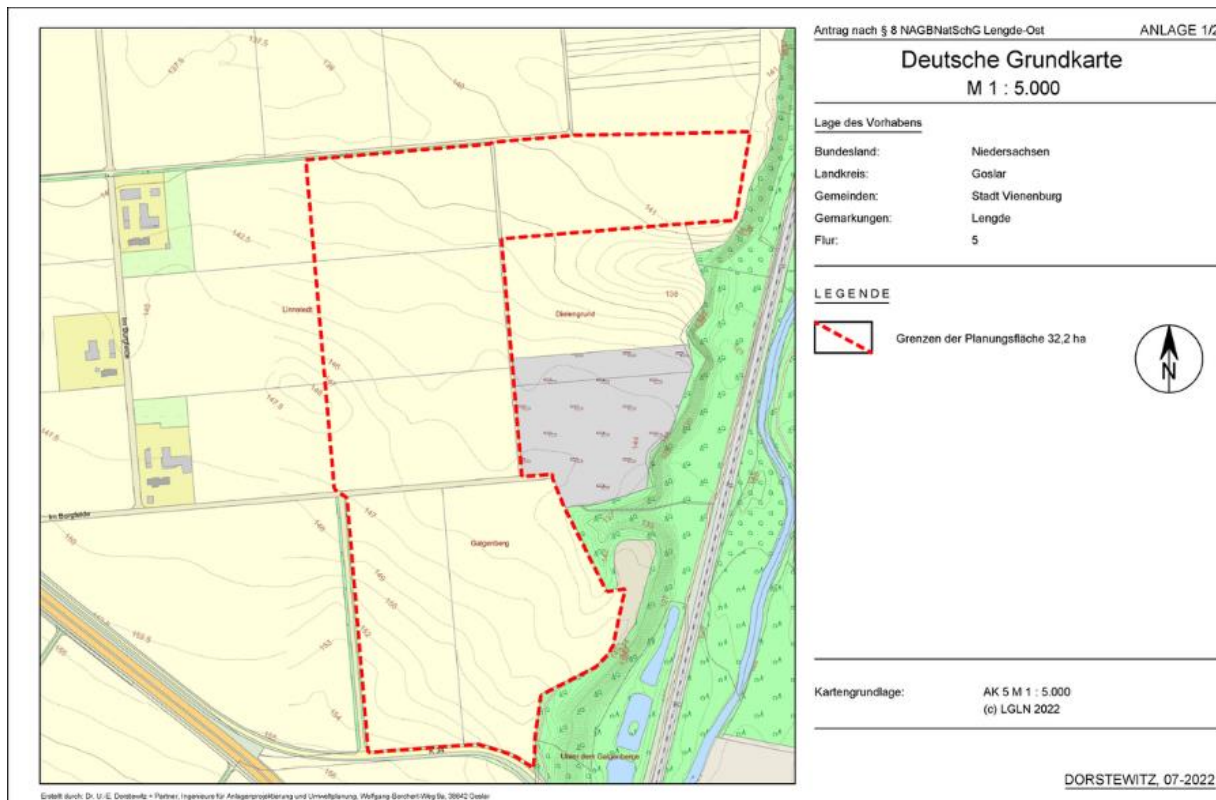


BODENABBAU LENGDE-OST

Scoping gemäß § 15 UVPG



Aufgabe und Inhalt des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

- Bodenschätze (z.B. Kies) dürfen, wenn die abzubauende Fläche größer als 30 m² ist, nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde abgebaut werden. (§ 8 NNatSchG)
- Dies soll Schäden für Mensch und Natur verhüten, die entstehen können, wenn Bodenabbauten den einschlägigen materiellen Vorschriften zuwider begonnen werden und ggf. der bisherige Zustand wieder hergestellt werden muss.
- Deshalb soll die zuständige Behörde vor Beginn des Abbaus in einem Genehmigungsverfahren prüfen, ob und inwieweit das Abbauvorhaben mit dem öffentlichen Recht, insbesondere mit Schutzvorschriften und rechtsverbindlichen Planungen vereinbar ist.

Ablauf des naturschutzrechtlichen Verfahrens

- Eingang Antrag auf Naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung
- Prüfung ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist
 - § 2 Abs. 1, 2 i.V.m. Anlage 1, Nr. 1a NUVPG: Vorhaben zum nicht vom Bergrecht erfassten Abbau von Bodenschätzen mit einer Abbaufäche von mehr als 25 ha sind in allen Fällen UVP-pflichtig
- Die UVP wird Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens
 - § 16 UVPG: Der Vorhabenträger muss der Behörde einen Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorlegen (UVP-Bericht)

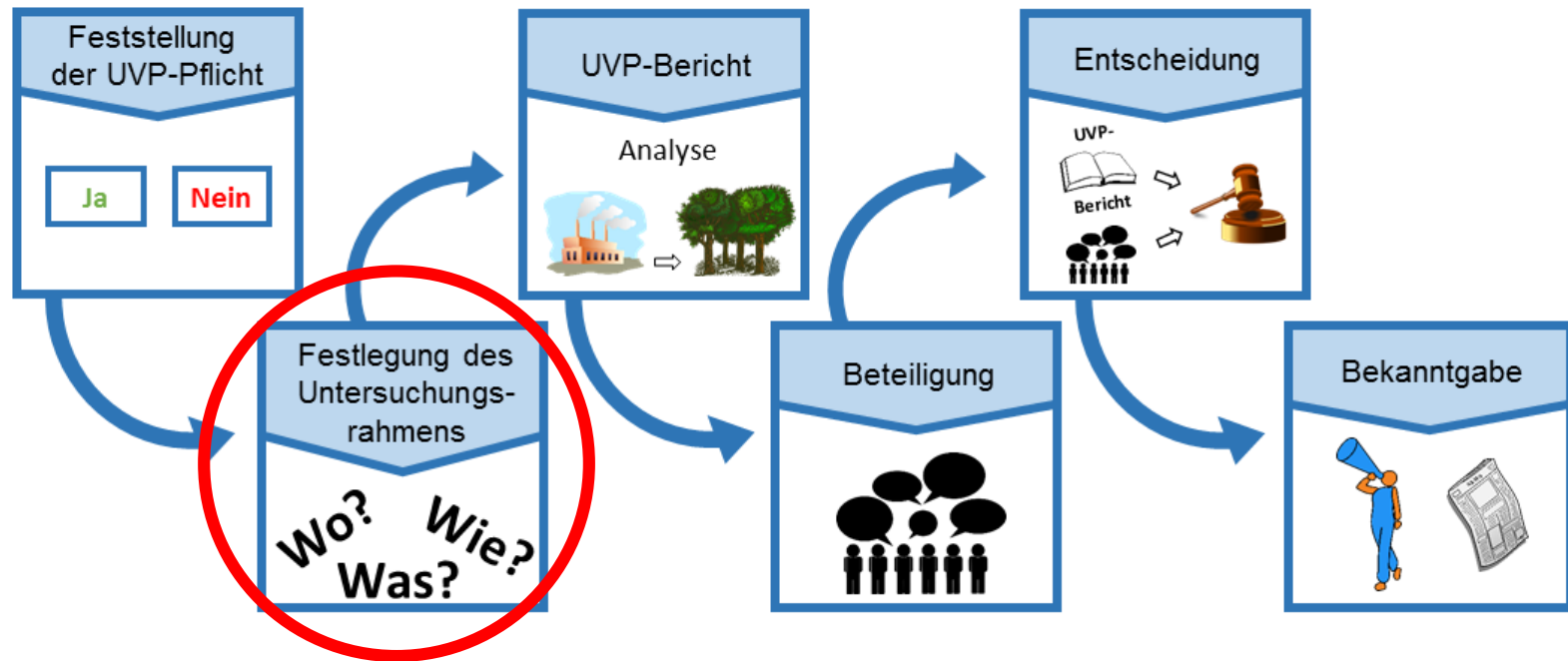
Ablauf des naturschutzrechtlichen Verfahrens

- Dieser Bericht muss verschiedene Mindestangaben enthalten (§ 16 i.V.m. Anlage 4 UVPG)
 - Darüber hinaus können Vorhabenträger und zuständige Behörde Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben in einem Untersuchungsrahmen festlegen.
- Vor Festlegung des Untersuchungsrahmens kann die zuständige Behörde dem Vorhabenträger und den zu beteiligenden Behörden, sowie Sachverständigen, Umweltvereinigungen und sonstigen Dritten die Möglichkeit zu einer Besprechung geben (Scoping nach § 15 UVPG).
- Anschließend wird der Untersuchungsrahmen festgelegt und der UVP-Bericht auf Grundlage dessen erstellt.

Ablauf des naturschutzrechtlichen Verfahrens

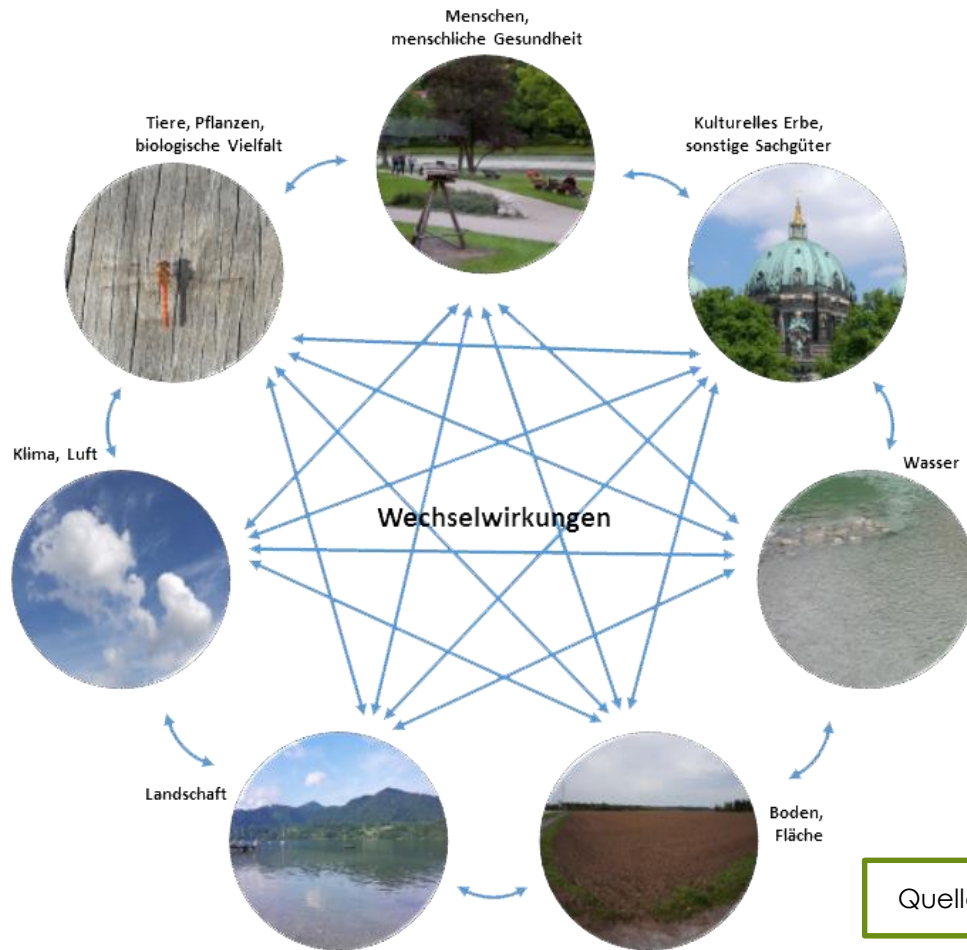
- Je nach Entscheidung über ROV wird der UVP-Bericht entsprechend den §§ 17, 18 ff UVPG bekannt gemacht und ausgelegt (zusammen mit anderen auszulegenden Unterlagen) oder auch nicht.
- Das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird eingeleitet und die Ergebnisse der UVP-Prüfung werden bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.
- Die Zulassungsentscheidung wird am Ende öffentlich bekannt gemacht und der mit den Begründung versehene Bescheid über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens zur Einsicht ausgelegt.

Ablauf einer Umweltverträglichkeitsprüfung:



Quelle: UVP-Portal des Bundes, <https://www.uvp-portal.de/de/node/250>

Betrachtung der Schutzgüter bei der UVP



- Schutzgut Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden/Fläche
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Quelle: UVP-Portal des Bundes, <https://www.uvp-portal.de/de/node/308>

Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens

- Das Scoping (§ 15 UVPG) soll dabei helfen, den Untersuchungsrahmen für den UVP - Bericht festzulegen.
- Die Vorhabenträgerin soll in die Lage versetzt werden, die notwendigen Unterlagen umfassend erarbeiten und zusammenstellen zu können.
- Im Rahmen des Scopings erfolgt keine Behandlung von Einwendungen und Stellungnahmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Jessica Sturm
Gewässerschutz

Telefon: 05321 76 – 676

Jessica.Sturm@Landkreis-Goslar.de

Bauen und Umwelt
Landkreis Goslar
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar

E-Mail: info@landkreis-goslar.de
www.landkreis-goslar.de

